AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses zur Ortsabrundungssatzung „Stockertstraße“

Der Gemeinderat der Gemeinde Runding hat am 08.05.2025 in öffentlicher Sitzung die Ortsabrundungssatzung „Stockertstraße“ im Sinne des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Lageplan schwarz umrandet dargestellt.

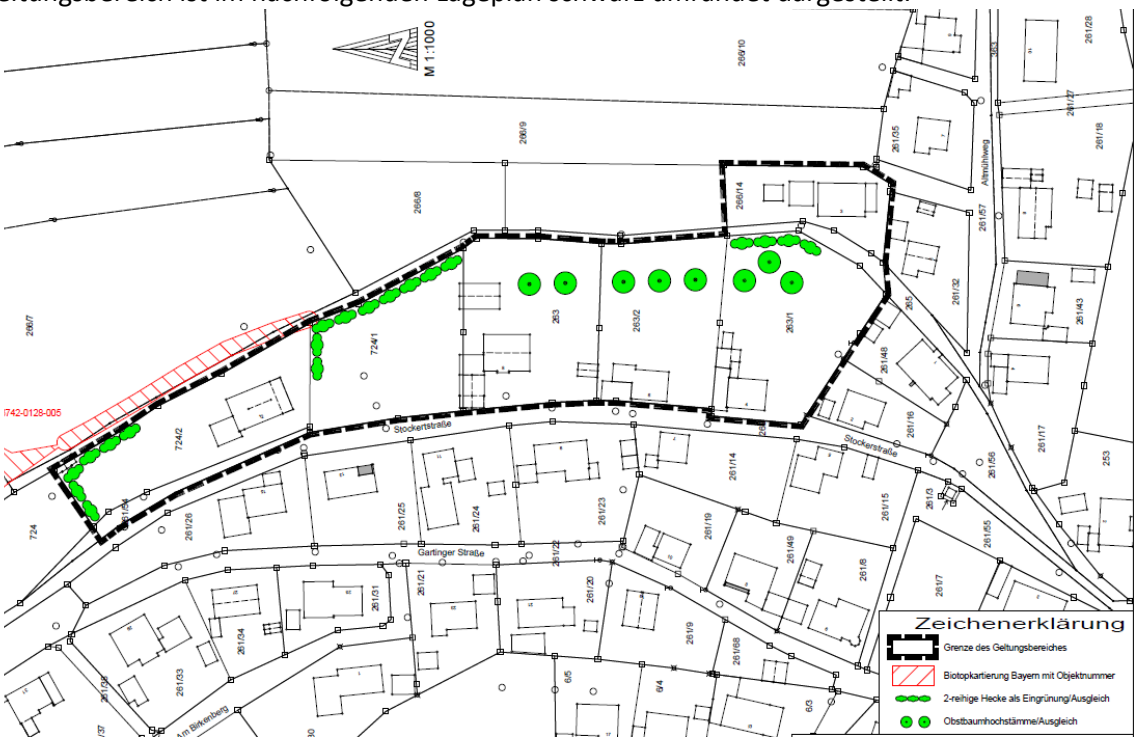

Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht. Die Einbeziehungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft und kann mit Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Runding, Dorfplatz 9, 93486 Runding während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
Es wird darauf hingewiesen, dass diese Bekanntmachung und die Satzung mit Begründung auch im Internet unter www.runding.de/Bekanntmachungen jederzeit eingesehen werden können.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Einbeziehungssatzung und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Festsetzungen dieser Satzung oder ihrer Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Runding, 09.05.2025

Franz Kopp
Erster Bürgermeister

angeheftet am 09.05.2025

abgenommen am: